

auf den Zahlungspflichtigen erzieherisch einwirken (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Leiter der Buchhaltung hat ferner die Möglichkeit, den Verurteilten zur Vernehmung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzuladen.

Zur Verwirklichung der Geldstrafe können auf Antrag ferner folgende Entscheidungen getroffen werden:

- Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse *Ratenzahlung* bewilligt werden, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu erleichtern. Mit der Festsetzung von Raten darf jedoch die erzieherische Funktion der Geldstrafe nicht in Frage gestellt werden. Deswegen müssen Höhe und Fälligkeit der Raten eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).
- Ist dem Verurteilten die sofortige Leistung auch in Raten nicht möglich, kann ihm die Bezahlung der Geldstrafe gestundet werden. Eine *Stundung* setzt voraus, daß der Verurteilte seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht selbst verschuldet hat. Damit die Verwirklichung der Geldstrafe nicht durch den Ablauf der Verjährungsfrist unmöglich wird, ist die Stundung nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Nach Beendigung der Stundung hat die Buchhaltung die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und die nunmehr zur Verwirklichung der Geldstrafe notwendigen und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen (§ 24 Abs. 3 der 1. DB zur StPO).

Die Entscheidungen zur Vollstreckung der Geldstrafe, zur Bewilligung von Ratenzahlungen und zur Stundung trifft der *Leiter der Buchhaltung*. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren (§ 24 Abs. 5 der 1. DB zur StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß dem *konkreten* Zweck der Geldstrafe bei der Verwirklichung Rechnung getragen wird.

Bei der Vollstreckung einer Geldstrafe kann der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen und Entscheidungen treffen, die gemäß §§ 85 ff. ZPO bei der Vollstreckung eines Zahlungsanspruches dem Sekretär obliegen (z. B. die Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 95 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 96—117 ZPO). Die Zustellung der Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen können der Zahlungspflichtige und jeder sonst unmittelbar Betroffene — wie gegen Maßnahmen zur Vollstreckung von Verfahrensauslagen (§ 10 JKO) — Einwendungen erheben. Hält der Leiter der Buchhaltung die Einwendungen in vollem Umfang für begründet, kann er die angefochtenen Entscheidungen und Maßnahmen ändern; anderenfalls entscheidet über die Einwendungen endgültig der Direktor des S Gerichts, zu dem die Buchhaltung gehört. Die Ablehnung einer Ratenzahlung oder einer Stundung ist dagegen nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Deshalb genügt insoweit eine formlose Mitteilung der Entscheidung des Leiters der Buchhaltung an den Verurteilten (§ 184 Abs. 2 StPO).

Der Leiter der Buchhaltung hat ferner sämtliche für die Verwirklichung der Geldstrafe bedeutsamen Fristen (z. B. Verjährungs- und Zahlungsfristen) zu überwachen.

Entzieht sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung, hat der Leiter der Buchhaltung das für die Verwirklichung der Geldstrafe zuständige Gericht darüber zu unterrichten. Zugleich hat er mitzuteilen, welche Maßnahmen zur gesell-